



F.H.U. ALKAZAR

99-420 Łyszkowice, Bobrowa 69
tel. 46 838 88 94; NIP: 7260018934
e-mail: biuro@alkazar.pl, www.alkazar.pl

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

§1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) definieren die Grundsätze für den Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Waren, die von F.H.U. Alkazar, im Folgenden "Verkäufer" genannt, angeboten werden.
2. AVB sind Bestandteil aller Kaufverträge und gelten für alle Kaufverträge, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Jede Abweichung von der Anwendung dieser AVB bedarf der Schriftform unter Vorbehalt der Unwirksamkeit.
3. Der Kaufvertrag wird auf der Grundlage einer schriftlichen oder mündlichen Bestellung abgeschlossen, die dem Verkäufer von einem Unternehmen, nachstehend Käufer genannt, erteilt wird.
4. Allgemeine Verkaufsbedingungen werden dem Käufer zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Verpflichtung, sich mit den AVB vertraut zu machen, liegt beim Käufer. Bleibt der Käufer in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen, so gilt die Annahme von AVB durch ihn bei der ersten Bestellung als Anerkenntnis für aller anderen Bestellungen und Kaufverträge bis zum Zeitpunkt der Änderung ihres Inhalts oder Aufhebung ihrer Anwendung.

§2. Informationen über Waren

1. Alle technischen Angaben über Waren, Sortiment, Maße, Umrechnungsfaktoren, Größen, Maß- und Gewichttoleranzen und Qualität, die sich aus den vom Verkäufer vorgelegten Katalogen, Prospekten und anderen Werbematerialien ergeben, sind unverbindlich.
2. Der Käufer erkennt an, dass für die angebotenen Waren die einschlägigen europäischen und nationalen Normen gelten.

§3. Preise, Mengen, Qualität, Termine.

1. Die in den Angeboten genannten Kaufpreise sind für den, im Angebot angegebenen Zeitraum verbindlich.
2. Die Preise für die vom Verkäufer angebotenen Waren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
3. Ein Angebot zum Verkauf an den Käufer stellt kein verbindliches Verkaufsangebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, sondern nur einen Vorschlag von Bedingungen zur Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer.
4. Die vom Käufer übermittelte Bestellung sollte alle relevanten Informationen über die bestellten Waren oder Dienstleistungen enthalten, soweit dies zur Identifizierung erforderlich ist, sowie Informationen über die Art und Weise der Vorbereitung der Waren für den Transport. Die Nichterfüllung dieser Bedingung führt zur Lieferung vom Verkäufer der Waren die nicht den Bedürfnissen des Käufers entsprechen, und dies stellt keinen Grund für eine Reklamation dar.
5. Die Kosten für die Lieferung an den Käufer und für andere Nebenleistungen werden bei Aufgabe der Bestellung individuell festgelegt. Werden solche Feststellungen nicht getroffen, heißt es, dass die Abnahme von Waren im Lager des Verkäufers stattfindet.
6. Alle Kosten, die bei der Realisierung der Bestellung entstehen können, z.B. Umpacken, Schneiden,

Verpacken in Folie, Umladen und andere Kosten, die bei der Realisierung der Bestellung anfallen, gehen zu Lasten des Käufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

7. Mangels einer schriftlichen Bestellungsbestätigung wird der Endpreis der Ware auf der Grundlage der am Tag der Bestellaufgabe beim Verkäufer gültigen Preise ermittelt.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer eine Vorauszahlung zu erheben. Die Höhe der Vorauszahlung wird individuell festgelegt. Die Anzahlung wird nach Erhalt der letzten Warencharge beglichen. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, behält der Verkäufer die Vorauszahlung auf die Vertragsstrafe ein.
9. Das Liefer-/Abholdatum der bestellten Produkte wird individuell festgelegt und beginnt mit dem Datum der Bestätigung der Bestellung oder Vorauszahlung durch den Käufer.
10. Die vom Verkäufer gewährten , Rabatte, Preisnachlässe, Skonti, usw. bedürfen einer individuellen schriftlichen Vereinbarung.
11. Einschlägige Atteste, Zertifikate, Konformitätserklärungen oder andere Dokumente, die die Qualität der Ware bestätigen, hat der Verkäufer der gelieferten Ware auf ausdrückliches Verlangen des Käufers beizufügen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Gebühren für die oben genannten Dokumente zu erheben

§4. Abnahme und Warenlieferung.

1. Erfolgt die Abnahme der Waren durch den Käufer mit seinem eigenen Transportmittel aus dem Lager des Verkäufers, geht die Verantwortung für die Ware mit der Freigabe der Ware aus dem Lager, auf den Käufer über.
2. Beauftragt der Käufer einen unabhängigen Beförderer mit der Übernahme der Ware, geht die Verantwortung für die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Beförderer über. Die Kosten für die ordnungsgemäße Verpackung der Ware trägt der Käufer.
3. Wird die Ware an den Käufer mit dem Auto des Verkäufers geliefert oder der Verkäufer den Beförderer mit der Lieferung der Ware beauftragt, geht die Verantwortung für die Ware zum Zeitpunkt der Entladung der Ware aus dem Lieferwagen auf den Käufer über.
4. Der Verkäufer hat das Recht zu erkennen, dass durch die Lieferung der Ware an die vom Käufer angegebene Lieferadresse, die Annahme der Ware durch einen bevollmächtigten Vertreter des Käufers erfolgt ist und die Quittierung der Abnahme für den Verkäufer und den Käufer verbindlich ist.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren auf Qualität und Quantität sowie auf Übereinstimmung der gelieferten Waren mit der Bestellung zu prüfen und entsprechende Anmerkungen auf dem Frachtbrief oder einem anderen Nachweis der Warenausgabe in Anwesenheit des Frachtführers zu machen.
6. Im Falle von etwaigen Vorbehalten hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und dem Verkäufer die Möglichkeit zu räumen, die gelieferte Ware im unberührten Zustand zu prüfen.
7. Die vorbehaltlose Annahme der Ware durch den Käufer gemäß Punkt 5, bedeutet die ordnungsgemäße Lieferung der Ware gemäß der Bestellung und Bestätigung.
8. Ist es aufgrund der Art der Verpackung oder aus anderen Gründen nicht möglich, eine objektive Prüfung der gelieferten Ware durchzuführen, sollte sich die Eingangskontrolle auf die Frachtbriefe, die Menge und den Zustand der Verpackung, das Bruttogewicht und die Daten über die Kennzeichnung der Ware auf der Verpackung sowie von außen sichtbare Schäden erstrecken. So schnell wie möglich, spätestens jedoch beim Auspacken der Ware, vor deren Verwendung, ist eine eingehende Prüfung durchzuführen und die Ergebnisse dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Käufer ist verpflichtet, alle in den vorstehenden Punkten beschriebenen Formalitäten zu erledigen, unter Androhung des Verlustes des Rechts, Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.
10. Stellt der Käufer bei der Montage der Ware versteckte Mängel fest, für die er Ansprüche geltend machen wird, muss er von der weiteren Montage der Ware absehen, die mangelhafte Ware sichern

und sie bis zum Austausch oder zur Rücksendung lagern.

11. Die Mängelanzeige an den Verkäufer muss unverzüglich nach Auftreten des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen.
12. Der Verkäufer haftet nicht für die verspätete Erfüllung des Vertrages, wenn die Verzögerung nicht auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen ist.
13. Im Falle einer Verzögerung der Lieferung von nicht standardmäßigen Waren kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung schwerwiegend war und 30 Tage überschritten hat.

§5. Reklamationen

1. Reklamation bedeutet, dass bei Mängeln der Ware das Reklamationsmeldeverfahren gemäß der Garantiekarte angewendet wird.
2. Die Garantiekarte wird dem Käufer zusammen mit der Rechnung nach vollständiger Bezahlung für die Ware (und Dienstleistung, falls der Käufer sie bestellt hat) ausgehändigt.

§6. Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer nimmt Zahlungen für die bestellte Ware vor ihrer Abnahme aus dem Lager des Verkäufers oder vor ihrer Auslieferung mit dem Transport des Verkäufers oder mittels Spedition vor.
2. Der Verkäufer kann dem Käufer, in Abhängigkeit vom bisher erzielten Umsatz und nach der Versicherung der zukünftigen Transaktionen durch den Versicherer, einen aufgeschobenen Zahlungstermin einräumen.
3. Als Zahlungstermin vereinbaren die Parteien das Datum des Zahlungseingangs auf dem Konto des Verkäufers.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu berechnen.
5. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Versicherungsgesellschaft zu ermächtigen, den fälligen Betrag einzuziehen.
6. Besteht eine begründete Annahme, dass der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis vor der Herausgabe der Ware zu verlangen - unabhängig von dem im Voraus vereinbarten Zahlungstermin.
7. Holt der Käufer die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Kosten für die Lagerung der Ware in Rechnung zu stellen.
8. Holt der Käufer die Ware nicht am 7. Tag nach dem vereinbarten Termin ab, aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, ist der Verkäufer berechtigt, eine Rechnung auszustellen und die Zahlung des Preises für Waren und andere Dienstleistungen zu verlangen, als ob die Warenabnahme in Übereinstimmung mit der Bestellung erfolgt wäre.
9. Nimmt der Käufer die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem vereinbarten Termin aus Gründen, die nicht der Verkäufer zu vertreten hat, ab, lagert der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers.
10. Jede Teillieferung sollte ein gesondertes Transaktionsgeschäft darstellen und kann von einem Verkäufer separat in Rechnung gestellt werden.
11. Wenn der Käufer Dienstleistungen zur Installation (Montage) von Produkten in Auftrag gibt, kann der Verkäufer der Ausführung mit Hilfe von eigenen Mitteln oder durch einen Subunternehmer zustimmen. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten ist die vollständige Bezahlung für die Produkte. Die Zahlung für die Installation (Montage) nimmt der Käufer unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten vor. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart - umfasst der Umfang der Montagearbeiten nicht etwa mögliche Reparatur von Schäden an Wänden, Stürzen, Fußböden usw.
12. Die Bestellung der Montagedienstleistung durch den Käufer beinhaltet die Möglichkeit, dass die

Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Ort Strom, Wasser, WC usw. nutzen können.

§7. Haftungsumfang

1. Die Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages oder dem Verkauf von Waren umfasst nicht die Zurückerstattung von Schäden im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Gunsten, entgangenem Gewinn, Produktionsausfällen, Verlust des Rufs auf dem Markt usw.
2. Der Verkäufer haftet nicht für die Eignung der, gemäß der Bestellung gelieferten Ware für die vom Käufer zu erwartenden Zwecken.

§8. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich vor, dass das Eigentumsrecht an der verkauften Ware erst dann auf den Käufer übergeht, wenn der gesamte Kaufpreis an den Verkäufer bezahlt ist. Dies gilt auch für die Zahlung für die Installation von Produkten (Montage), wenn eine solche Dienstleistung Gegenstand eines abgeschlossenen Kaufvertrages war.
2. Bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, die im Besitz oder unter der Kontrolle des Käufers oder eines Dritten, dem die Ware übertragen wurde, befindlichen Waren abzuholen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den freien Zugang zu diesen Waren und deren Empfang zu ermöglichen.

§9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Das für die Beilegung von etwaigen Streitigkeiten sachlich zuständige Gericht ist das Gericht des Verkäufers.
2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des polnischen Rechts

§10. Sonstiges

1. Die Abtretung an Dritte von Rechten aus dem, mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag oder der aufgegebenen Bestellung ist ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.
2. Der Käufer willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verkäufer zur Durchführung der Bestellung sowie zu Marketingzwecken im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb ein.
3. Dem Käufer stehen alle Rechte nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 29.09.1997 (Gesetzblatt 2002, Nr. 101, Pos. 926, in der jeweils gültigen Fassung) zu, insbesondere das Recht auf Einsicht in seine personenbezogenen Daten.
4. In Angelegenheiten, die nicht durch die Bestimmungen dieser AVB geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.